



BUNDESARCHIV  
ARCHIVES FÉDÉRALES  
ARCHIVIO FEDERALE

NA  
↓  
BR

an	TR								
Datum	14.6								M.6
Vista	MA	MW							MW
EPD	12.06.78								-9
Ref.	p.A. 14.10.77.								

dodis.ch/54315

Eidg. Politisches Departement  
Politische Direktion  
Politische Abteilung I  
3003 B e r n

Ihr Zeichen  
V. référence  
V. referenza

Ihre Nachricht vom  
V. communication du  
V. comunicazione del

Unser Zeichen  
N référence  
N. referenza

Rückfrage  
Rappel Ø  
Richiamo

CH-3003 BERN Kirchenfeld  
Archivstrasse 24  
Ø 031 61 71 11

p.A. 14.10.11-TR/sw

111 Gf/ah

9. Juni 1978

Veröffentlichung von Kabinettsprotokollen

Herr Abteilungschef,

Ihr Schreiben vom 18. Mai 1978 an die Bundeskanzlei in der oben-erwähnten Angelegenheit wurde uns über das Generalsekretariat des Eidg. Departements des Innern zur Beantwortung zugestellt.

Zu den Fragen im Schreiben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland an das Eidg. Politische Departement vom 9. Mai 1978 nehmen wir wie folgt Stellung:

- ad 1) Die Protokolle des schweizerischen Bundesrats, bei denen es sich um reine Beschlussprotokolle handelt, werden normalerweise als offenes Schriftgut behandelt. In speziellen Fällen werden Geheime Protokolle angefertigt.
- ad 2) Klassifizierte Protokolle werden von Fall zu Fall deklassifiziert.
- ad 3) Die normalen Bundesrats-Protokolle sind wie die übrigen Bundesakten einer generellen Sperrfrist von 35 Jahren unterworfen. Von dieser generellen Regelung sind Abweichungen möglich einerseits nach unten in Form von Ausnahmegewilligungen zu wissenschaftlichen Zwecken und andererseits nach oben bei klassifizierten Protokollen bzw. in Fällen,

./.



- 2 -

beiden durch eine Freigabe öffentliche oder private Interessen beeinträchtigt würden.

- ad 4) Die zugänglichen Bundesratsprotokolle können in kleinerem Umfang in Kopie oder als Mikrofilm erworben werden.
- ad 5) Veröffentlicht werden im Auftrage des Bundesrates nur Auszüge aus den Protokollen, die Beschlüsse des Bundesrates mit rechtsetzendem Charakter sowie Botschaften an das Parlament beinhalten. Diese Veröffentlichungen erfolgen in der Amtlichen "Sammlung der eidgenössischen Gesetze" bzw. im "Bundesblatt".

Daneben werden von dritter Seite Protokolle des Bundesrates zu bestimmten Themen und aus bestimmten Epochen im Rahmen wissenschaftlicher Publikationen, so z.B. der "Documents diplomatiques suisses", veröffentlicht.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Genehmigen Sie, Herr Abteilungschef, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.



(Dr. O. Gauye)

Bundesarchivar

Kopie z. K. an:

- Generalsekretariat EDI, ad 3.4.1./78 v. 1.6.1978
- Bundeskanzlei, zum oben erwähnten, in Kopie beiliegenden Schreiben des EPD v. 18. Mai 1978